



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

10 072/303-1.8/95

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

12. Jänner 1996

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR  
2057 /AB  
1996 -01- 12

ZU 2103 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Scheibner und Kollegen haben am 16. November 1995 unter der Nr. 2103/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verkauf von Waffen des Österreichischen Bundesheeres an Private" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß bei der Veräußerung von Waffen aus Heeresbeständen, sei es an Händler oder an Private, besonders hohe Ansprüche in bezug auf Korrektheit und objektive Vorgangsweise gestellt werden müssen, um jeden Anschein von Unregelmäßigkeiten in diesem sensiblen Bereich der Verfügung über bewegliches Bundesvermögen zu vermeiden. Da die diesbezüglich geltenden ressortinternen *Richtlinien über die Verwertung von nicht mehr verwendbaren Sachgütern des Bundesheeres (Altmaterial und Überschußgüter)* noch aus den siebziger Jahren stammen, habe ich bereits vor einiger Zeit Auftrag gegeben, diese Bestimmungen sowie die damit im Zusammenhang stehende Aufbau- und Ablauforganisation kritisch zu überprüfen und erforderlichenfalls Änderungen bzw. Verbesserungen vorzunehmen. Diese Arbeiten sind derzeit noch im Gange und werden auf Grund der Komplexität der dabei zu berücksichtigenden Fragen noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Unabhängig davon sind die zuständigen Stellen meines Ressorts angewiesen, jeglichem Verdacht von Unzukömmlichkeiten unverzüglich nachzugehen und gegebenenfalls die erforderlichen disziplinar- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen zu setzen. So ist darauf zu verweisen, daß derzeit mehrere Straf- bzw. Disziplinarverfahren in diesem Zusammenhang anhängig sind.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Laufe der letzten zehn Jahre wurden rund 38.000 Handfeuerwaffen, darunter Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen und Sturmgewehre veräußert. Die Masse dieser Waffen ging an Großabnehmer, lediglich in 1.332 Fällen wurden die Waffen einzeln oder in geringen Stückzahlen abverkauft. Ich bitte um Verständnis, daß es mir aus Gründen des Datenschutzes bzw. der Amtsverschwiegenheit nicht möglich ist, die Namen der Käufer bekannt zu geben.

Zu 3:

Die Veräußerung dieser Waffen erfolgte - wie die Verwertung aller anderen nicht mehr benötigten oder unbrauchbaren Güter auch - nach den eingangs erwähnten Richtlinien, die ihre gesetzliche Grundlage wiederum in den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Verfügung über bewegliches Bundesvermögen) haben.

Zu 4:

Ja; zwecks Feststellung des realen Marktwertes ist grundsätzlich eine Schätzung durch einen Sachverständigen vorgesehen.

Zu 5a und 5b:

Abgesehen davon, daß Einnahmen aus der Veräußerung derartiger Güter nicht dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugute kommen, sondern als Bundeseinnahmen in das Bundesbudget fließen, entspricht es den Grundsätzen des Bundeshaushaltsgesetzes, insbesondere dem Wirtschaftlichkeitsgebot, daß bei derartigen Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen ein möglichst hoher Erlös, zumindest aber der gemeine Wert, zu erzielen ist.

Zu 7, 7a und 7b:

Grundsätzlich sind nur jene Waffen zu demilitarisieren, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/1977, als Kriegsmaterial anzusehen sind, sofern der Erwerber nicht im Besitze einer Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz 1986 ist. In diesem Sinne war daher eine Demilitarisierung solcher Waffen prinzipiell bei Einzelabverkäufen, nicht jedoch bei Großabverkäufen an befugte Händler notwendig. Die Demilitarisierung erfolgte im Regelfall in der Heereszeuganstalt Wien.

- 3 -

Zu 8:

Die Zuständigkeit für den Verkauf solcher Güter richtet sich nach dem voraussichtlich zu erzielendem Erlös und liegt entweder bei Anstalten und Lagern des Heeresmaterialamtes, beim Heeresmaterialamt selbst oder beim Bundesministerium für Landesverteidigung. Konkret oblag die Dienstaufsicht demnach dem Kommandanten bzw. Leiter der jeweiligen für den Verkauf zuständigen Organisationseinheit.

Zu 8a:

Diesbezüglich sind Untersuchungen im Gange.

Zu 9:

Die Begründung für derartige Veräußerungen resultiert aus der Notwendigkeit, von Zeit zu Zeit Güter, die nicht mehr den Anforderungen der Truppe genügen, auszumustern. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Frage 3.

Zu 10 und 10a:

Ja. Solche Veräußerungen waren notwendig, wenn es sich um Güter handelte, die etwa wegen Umrüstung auf eine modernere Type nicht mehr benötigt oder im Sinne des Vorhergesagten unbrauchbar wurden und eine Instandsetzung in Relation zu einer Neubeschaffung nicht mehr wirtschaftlich vertretbar war.

Zu 10b:

Ja.

Zu 11:

Entsprechend den eingangs erwähnten Richtlinien ging einem Verkauf im Regelfall eine öffentliche Ausschreibung voraus; frei abverkauft wurden Waffen lediglich in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung erfolglos blieb oder es sich um Einzelstücke mit einem durch Sachverständige geschätzten Marktwert handelte.

Zu 12, 12a und 12b:

In den meisten Fällen erhielten die Interessenten durch die öffentliche Ausschreibung vom geplanten Verkauf Kenntnis, ansonsten auf Grund konkreter Nachfrage bei einer der in Beantwortung der Frage 8 genannten Stellen.

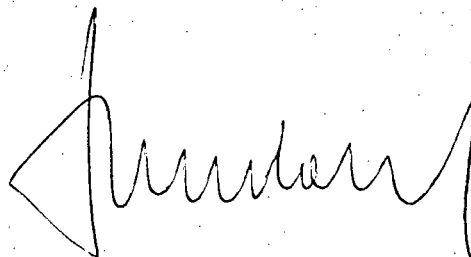
- 4 -

Zu 13 und 13a:

Für den Erwerb und den Besitz von Waffen im allgemeinen und den Erwerb, Besitz und die Ausfuhr von Kriegsmaterial im besonderen sehen das Waffengesetz 1986 bzw. das Kriegsmaterialgesetz bestimmte Voraussetzungen vor, deren Vorliegen in jedem Einzelfall überprüft wird.

Zu 14:

Ich verweise hiezu auf meine Ausführungen in Beantwortung der Frage 12.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hundert', written in a cursive style.

## BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

### Anfrage

- 1) Wieviel Waffen des Österreichischen Bundesheeres wurden im Zeitraum der letzten zehn Jahre verkauft? Welche Waffentypen und in welcher Stückzahl?
- 2) Wem wurden diese Waffen verkauft?
- 3) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Waffenverkäufe getätigt?
- 4) Wurde seitens der zuständigen Behörden der reale Marktwert dieser Waffen festgestellt?
  - 5a) Orientierten sich die Verkaufspreise an der Höhe des momentanen Marktwertes und unter Berücksichtigung der mehr als angespannten budgetären Situation der österreichischen Armee?
  - 5b) Wenn nein, warum nicht?
- 7) Wurden diese Waffen demilitarisiert?
  - 7a) Wenn ja, von wem?
  - 7b) Wenn nein, warum nicht?
- 8) Welchen Personen oblag bei diesen Verkäufen die Dienstaufsicht?
  - 8a) Haben die für den Verkauf zuständige Personen Waffen, beziehungsweise Waffenteile, an sich selbst verkauft?
- 9) Wie werden diese Waffenverkäufe seitens des Bundesministers begründet?
- 10) Befinden sich unter diesen verkauften Waffen, beziehungsweise Waffenersatzteilen, auch Typen, die nach wie vor zur Bewaffnung des mobilgemachten Heeres zu zählen sind?
  - 10a) Wenn ja, warum wurden diese zum Verkauf freigegeben?
  - 10b) Wenn ja, verfügt das Österreichische Bundesheer über genügend Umlaufreserven an Waffen für die Personalreserve der Mob-Truppen?
- 11) Kam es im Zuge dieser Verkäufe zu einer öffentlichen Ausschreibung?
  - 11a) Wenn nein, warum nicht?

12) Welche Personen, beziehungsweise Personengruppen, wurden von diesen Waffenverkäufen informiert?

12a) Warum wurden nur diese Personen informiert?

12b) Wer hat diese Personen und aufgrund welcher Ermächtigung informiert?

13) Ist der genannten Personenkreis dahingehend überprüft worden ob ein möglicher Mißbrauch nahe liegt? So z.B. Verwendung der Waffen in einem Kriegsgebiet?

13a) Wenn nein, warum nicht?

14) Wie gelangt man an Informationen, welche Waffen beziehungsweise Waffenteile wann und unter welchen Bedingungen käuflich zu erwerben sind?